

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den Schulträgern
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher

Tel.: +(49)681 501-7876

Fax: +(49)681 501-7442

E-Mail: a.wannemacher

 @bildung.saarland.de

Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule

Datum: 25. Januar 2022

Vorgehensweise bei Infektionsfällen in der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Tagen hat die Omikron-Welle zu einem massiven Anstieg von Fallzahlen geführt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in unseren Schulen anhand von Infektions- und Quarantänezahlen wider.

Mit Omikron ist zwar eine hoch ansteckende Variante dominant geworden, die aber mit einer signifikant geringeren Zahl von Hospitalisierungen und schweren Verläufen einhergeht.



Gleichzeitig stellen die Gesundheitsämter fest, dass gerade die Schulen in der aktuellen Situation aufgrund strenger Infektionsschutzmaßnahmen sichere Orte sind. Die konsequente Umsetzung von Maskenpflicht, Lüftung und regelmäßigen Testungen werden als effektive Schutzmaßnahmen von der Gesundheitsseite betrachtet. Die Gesundheitsseite hat sich dafür ausdrücklich bedankt. Diesen Dank geben wir gerne an Sie als die Umsetzenden dieser Maßnahmen, weiter.

Die Gesundheitsämter kommen in der aktuellen Situation zu einer neuen Lagebewertung.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im gesamtgesellschaftlichen Bereich und der in der Folge auftretenden zunehmenden Zahl von Infektionsfällen in den Schulen, ist nicht mehr unterscheidbar, ob es sich um Folgefälle eines Eintrages in die Klasse handelt oder um parallele Einträge, wobei letzteres sogar als wahrscheinlicher anzusehen ist. Die Definition eines Ausbruchs kann daher nicht mehr epidemiologisch und rechtlich sicher erfüllt werden. Somit sind entsprechende Unterscheidungen auch nicht sinnvoll, ebenso breite und eskalative Maßnahmen, die in der aktuellen Situation keine epidemiologische Wirkung mehr entfalten können.

Vor dem Hintergrund, dass in den Schulen mit regelmäßigen seriellen Testungen, Maskentragpflicht und Lüften ein sehr wirksames Infektionsschutz-Management umgesetzt wird, haben sich die Gesundheitsämter, die Schulträger sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und das Ministerium für Bildung und Kultur auf ein differenziertes Vorgehen verständigt.

Die Absonderung wird auf die jeweils positiv getestete Person beschränkt. Eine Festlegung von Kontaktpersonen erfolgt dementsprechend nicht. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der bestehenden Absonderungsverordnung und wurde bereits im Vorfeld durch die Gesundheitsämter mit der Virologie des Universitätsklinikums Homburg abgestimmt. Für alle weiteren Personen in der jeweiligen Gruppe gilt in der Folge eines bestätigten Corona-Falls so wie bisher für acht Tage ein verschärftes Masken- und Testregime.

Demnach sind die folgenden Vorgaben der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO) vom 30. September 2021, in der jeweils geltenden Fassung weiterhin zu beachten:

- Personen, die im Rahmen der Testung in der Schule positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, sind verpflichtet, unverzüglich einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test vornehmen zu lassen. Bis zur Vorlage des negativen

Testergebnisses ist eine Teilnahme am Präsenzbetrieb in der Schule nicht gestattet.

Ist das Ergebnis positiv, hat sich die getestete Person für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes unverzüglich in Absonderung zu begeben. Die Möglichkeiten einer Freitestung für asymptomatische Personen bleiben unberührt.

- Eine Verpflichtung zur Absonderung besteht nur für die positiv getestete Person. Diese muss die Schule umgehend verlassen. Die betroffenen Personen, im Fall von minderjährigen Schüler*innen deren Erziehungsberechtigte, sind zu informieren.
- Für die übrigen Schüler*innen innerhalb der Klasse bzw. Lerngruppe, in der der positive Test festgestellt wurde, sowie für deren Lehrkräfte und das weitere pädagogische und nicht-pädagogische Personal besteht keine Verpflichtung zur Absonderung.
- Diese Personen müssen unmittelbar nach Auftreten des Infektionsverdachtsfalles eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards auf dem gesamten Schulgelände – auch im Freien - tragen.
- Ab dem folgenden Tag müssen diese Personen zusätzlich für acht aufeinanderfolgende Schultage an Testungen in der Schule mittels eines POC-Antigen-Schnelltests teilnehmen.
- Tritt während dieser Zeit ein weiterer Infektionsfall auf, verlängert sich die Frist, in der täglich getestet wird, so, dass ab dem Folgetag des Auftretens dieser Infektion wiederum an acht aufeinanderfolgenden Schultagen getestet wird.
- Die tägliche Testpflicht gilt nicht für frisch geimpfte (die letzte Impfung liegt mindestens 14 Tage, jedoch nicht länger als 3 Monate zurück) und genesene (ab dem 29. Tag bis 90 Tage ab dem Datum der positiven PCR) oder geboosterte (vollständig geimpft mit Auffrischungsimpfung) Personen. Eine Teilnahme dieser Personen an den Testungen wird jedoch dringend empfohlen. Personen, die in Anspruch nehmen möchten, nicht getestet zu werden, müssen der Schulleitung bzw. einer von ihr dafür beauftragten Person gegenüber belegen, dass sie zu einer der o.g. Gruppen gehören.
- Lehrkräfte, die im Rahmen von „3G am Arbeitsplatz“ täglich einen Test nachzuweisen haben, können – sofern sie zu der von den täglichen Testungen im Infektionsfall verbindlich betroffenen Personengruppe gehören – die acht Tests im Rahmen von „3G am Arbeitsplatz“ geltend machen.

- Wenn der Infektionsverdachtsfall durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test widerlegt wird, entfallen die o.g. Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Tragen einer Maske auch im Freien sofort.
- Entwickeln die Personen im Zeitraum ihrer achttägigen Testpflicht oder an den fünf darauffolgenden Tagen Symptome, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind, müssen sie sich sofort – auch wenn ein an dem Tag durchgeführter Schnelltest negativ ist – zu Hause isolieren und einen PCR-Test oder einen Schnelltest im Testzentrum durchführen lassen. Erst wenn das Ergebnis dieses Tests negativ ist, darf die Schule wieder besucht werden

Zur Verstärkung der Infektionsschutzmaßnahmen soll die Zahl der regelmäßigen Testungen in den Schulen pro Woche von bisher zwei auf drei Antigenschnelltests erhöht werden. Nach Möglichkeit soll montags, mittwochs und freitags, jeweils in der ersten Schulstunde getestet werden. Mit der Erhöhung der Testfrequenz soll möglichst umgehend begonnen werden, sofern die erforderlichen Testkapazitäten in der Schule vorhanden sind. Eine Verpflichtung zur Umstellung von der zweimaligen auf die dreimalige Testung ist ab der 6. KW (7.2.2022) vorgesehen.

Für Förderschulen, deren Testungen von ärztlichem Personal betreut werden, sollen individuelle Lösungen für die Ausweitung der seriellen Testungen umgesetzt werden.

Mit dieser neuen Lagebewertung der Gesundheitsämter vergrößern wir gemeinsam die Möglichkeiten eines geregelten Präsenzbetriebs. Gerade dieser hat in der Pandemie seine hohe Bedeutung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gezeigt.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten